

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP),

Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

und

IG Bergbau, Chemie, Energie Vorstand,

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

vereinbaren folgende Regelung:

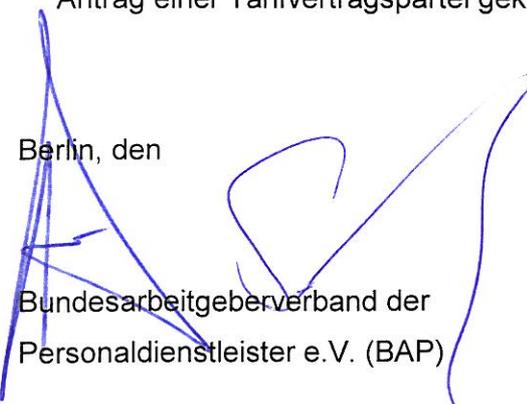
1. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Sonderregelung gemäß der Protokollnotiz zu § 2 Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie (TV BZ Chemie) betreffend

die Betriebe, die der Gesamtbetriebsvereinbarung der Continental AG zur Verfahrensweise beim Einsatz von Arbeitnehmerüberlassung (in der Fassung vom 21.03.2011) unterliegen und diese in ihren Betrieben beziehungsweise in Zukunft anwenden werden.

2. Von den Regelungen des TV BZ Chemie abweichend vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass für die Laufzeit dieser Sonderregelung kein Branchenzuschlag zu zahlen ist, sondern die Gesamtbetriebsvereinbarung der Continental AG zur Verfahrensweise beim Einsatz von Arbeitnehmerüberlassung (in der Fassung vom 21.03.2011) Anwendung findet.

3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Regelung ab dem 01.01.2013 gilt. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende auf Antrag einer Tarifvertragspartei gekündigt werden.

Berlin, den


Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e.V. (BAP)

Hannover, den


Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie